

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

9 | Angaben zur Fort- und Weiterbildung 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

9 | Angaben zur Fort- und Weiterbildung 2025

Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse der Analyse der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Angaben zu Fort- und Weiterbildung“ zum Stichtag 31.03.2025. Neben Angaben zur Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wird auch die Art der Formulierung (als Recht, Pflicht oder Erwartung) betrachtet; dabei haben wir auch zu erfassen versucht, an wen sich die jeweilige Ausprägung richtet (z. B. Träger). Nicht berücksichtigt wurden dagegen Angaben zu Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Funktionen (z. B. Fortbildungen zur Übernahme einer Führungs-/Leitungsaufgabe).

Einige Formulierungen bleiben mit Blick auf die konkrete Umsetzung unklar und müssten einer juristischen Prüfung unterzogen werden: Das betrifft etwa Zuständigkeiten, die Schaffung und die Bedingungen entsprechender Angebote oder den Stundenumfang von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. In anderen Fällen bleibt unklar, ob beispielsweise unterschiedliche Regelungen für Einrichtungen U3 und Ü3 gelten. In solchen Fällen haben wir deshalb in den Anmerkungen ein Fragezeichen eingefügt.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.</p>	<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7) § 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals</p>	<p>Recht für Beschäftigte § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte Gilt die Regelung auch für Personen im Rahmen von § 7a (vorübergehende Dienstleistung)? Frage zu § 2a Abs. 4 Nr. 2 KiTaG: keine Finanzierung von weiterer Qualifizierung für Kinderkrippen?</p>

Bayern

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung (2) ¹Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen und zu fördern. ²Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen. ³Grundschullehrkräfte sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.</p>	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236), zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung	Erwartung an Träger § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG: „bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.“

Berlin

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</p> <p>(4) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.</p> <p>(8) Der Träger der Einrichtung hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</p>	Pflicht für Beschäftigte und Träger
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p>	
<p>§ 10 Praxisunterstützungssystem (QVTAG)</p> <p>(1) Die Träger verpflichten sich, für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertageseinrichtungen kontinuierlich Fortbildungsplanungen zu erstellen, und tragen für deren Umsetzung Sorge. Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten.</p> <p>(2) Die Träger stellen den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel praxisunterstützende Angebote zur Verfügung. Als solche werden u.a. interne und externe Angebote in Form von Fachberatung, Supervision, Coaching und Mentoring verstanden.</p> <p>(3) Die Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, insbesondere für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation, finanzieren die Träger aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln.</p>	<p>Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG) in der Fassung vom 18.07.2024, in Kraft getreten am 01.08.2024</p> <p>§ 10 Praxisunterstützungssystem</p> <p>§ 14 Finanzierung</p> <p>§ 16 Fort- und Weiterbildung – Praxisunterstützungssystem</p>	

Fortsetzung Berlin

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 16 Fort- und Weiterbildung – Praxisunterstützungssystem (QVTAG)</p> <p>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich, das Fortbildungsangebot der landeseigenen Fortbildungsstätte bereitzustellen und dem Qualifizierungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte und der Kindertageseinrichtungen entsprechend fortlaufend anzupassen. Zu diesem Zweck erhebt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei Akteuren von Trägern und Verbänden jährlich den vorhandenen Fortbildungsbedarf.</p> <p>(2) Das Land Berlin wirkt auf eine verlässliche Finanzierung des Praxisunterstützungssystems für die Träger und Kindertageseinrichtungen hin.</p> <p>(3) Das Land Berlin unterstützt die Träger bei der Ausgestaltung von Konzepten einer Mehrsprachigkeit und besonderen sprachlichen Förderung und stellt dafür Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Materialien zur Verfügung.</p> <p>(4) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert auf ihrer Internetseite und in fachpolitischen Gremien über aktuelle fachliche Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin.</p>		

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 10 Personalausstattung (KitaG) (4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.</p> <p>§ 19 Modellversuch (KitaG) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.</p> <p>§ 14 Fort- und Weiterbildung (KitaPersV) (1) Die erlangte persönliche und fachliche Qualifikation muß beständig den sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis angepaßt werden. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, daß die berufliche Eignung der Betreuungskräfte gemäß § 7 aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Durch Art und Umfang der Angebote und durch entsprechende Freistellung sollen sie dafür Sorge tragen, daß die Angebote wahrgenommen werden können. (2) Die Betreuungskräfte gemäß § 7 sind verpflichtet, sich fachlich weiterzuentwickeln und dafür auch Fortbildungs- und Beratungsangebote anzunehmen. (3) Der Kindertagesstätten-Ausschuß diskutiert mindestens einmal im Jahr bestehende Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme der Angebote durch die Betreuungskräfte gemäß § 7 der Einrichtung.</p>	<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55])</p> <p>§ 10 Personalausstattung § 19 Modellversuch</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 14 Fort- und Weiterbildung</p>	Pflicht für Beschäftigte und Träger

Bremen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 8 Träger der Tageseinrichtungen (BremKTG) (2) Die Träger sind verpflichtet, die Erfüllung des pädagogischen Auftrages ihrer Tageseinrichtungen durch die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen sowie durch die Ermöglichung der Fortbildung ihrer Fachkräfte zu sichern.</p> <p>§ 10 Fachkräfte (BremKTG) (5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.</p>	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540) § 8 Träger der Tageseinrichtungen § 10 Fachkräfte	Pflicht für Träger Erwartung an Beschäftigte Pflicht zu regelmäßigem Erste-Hilfe-Kurs (siehe RiBTK: 8.4 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz)

Hamburg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 15 Fortbildung und Fachberatung (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(1) Die Träger verpflichten sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung zu ermöglichen. Nach Konkretisierung der Prüfkriterien im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages durch die Vertragsparteien kann eine Tageseinrichtung über die Regelungen nach § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 hinaus einen weiteren Tag pro Kalenderjahr ihren Betrieb einstellen. Dieser Tag ist verbindlich für eine Fortbildung zur Qualitätsentwicklung vorzusehen, an der grundsätzlich alle Betreuungskräfte zur Teilnahme verpflichtet sind. Erfolgt die Konkretisierung der Prüfkriterien in der 2. Hälfte eines Kalenderjahrs, gilt diese Regelung ab dem Folgejahr.</p>	<p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang</p> <p>§ 15 Fortbildung und Fachberatung</p>	<p>Erwartung an Beschäftigte und Pflicht für Träger</p>
<p>§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(3) Der Träger bietet die Leistungsarten grundsätzlich an 52 Wochen im Jahr an. Er kann die Tageseinrichtung bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“ können auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Tageseinrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss. An diesen Tagen ist der Träger nicht verpflichtet, ein Angebot vorzuhalten.</p>	<p>Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt mehrfach geändert und neu gefasst sowie §§ 15a, 19a, 19b, 22a und 22b neu eingefügt durch § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 628)</p> <p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Pflicht zur Ersthelferfortbildung (mind. 2 Pers./Einrichtung) (siehe Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen: 3.2 Infektionsschutz, Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes)</p>
<p>§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen (KibeG)</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen ihres Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.</p> <p>(2) Dazu wird ein Qualifizierungskuratorium im Amt für Jugend eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde, der Träger und Verbände der Hamburger Kindertagesbetreuung, den Hamburger sozialpädagogischen Fachhochschulen und den Hamburger Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher besteht. Für die themenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung kann die zuständige Behörde weitere Institutionen oder Personen beteiligen, insbesondere Hochschulen, Elternvertretungen oder andere fachlich zuständige oder inhaltlich betroffene Akteure. Das Qualifizierungskuratorium ermittelt fachlichen Qualifizierungsbedarf,</p>		

Fortsetzung Hamburg

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>koordiniert notwendige Anpassungen der theoretischen und praktischen Ausbildung und überprüft, ob ausreichend pädagogische Fachkräfte für den Hamburger Bedarf ausgebildet werden.</p> <p>(3) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zur Fortbildung aufgerufen. Der Träger soll die Teilnahme an der Fortbildung ermöglichen.</p>		

Hessen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 16 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung beraten und Maßnahmen der Fachberatung und der Fortbildung für die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen anbieten. Die Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe zur Fortbildung und Fachberatung bleiben unberührt.</p>	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31)	Recht für Beschäftigte und Erwartung an Träger Pflicht (§ 32) → mind. 25 % des Personals/Einrichtung mind. 3-tägige Fortbildung zum HBEB, um bestimmte Fördergelder des Landes zu erhalten
<p>§ 20 Förderung von Angeboten der Jugendhilfe Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts insbesondere die folgenden Angebote in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe fördern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, 2. Angebote der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, 3. Angebote der Erziehungsberatung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 und § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, 4. besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen, 5. Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, 6. Angebote der Fortbildung zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe. 	§ 16 Fortbildung und Beratung für Einrichtungen § 20 Förderung von Angeboten der Jugendhilfe § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen	
<p>§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen (3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und 2. mindestens 25 Prozent der in der Tageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, und die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird. <p>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt und von der Fach- und Praxisberatung unterstützt wird. Die Maßnahmen sollen auch Qualifizierungen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen berücksichtigen. Dazu sind vorbehaltlich tarifvertraglicher Regelungen jährlich fünf Arbeitstage als Fort- und Weiterbildung zu gewähren und in den Vereinbarungen nach § 24 zu berücksichtigen. Die tarifvertraglichen Regelungen gelten zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.</p> <p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichende bedarfsoorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern für die pädagogischen Fachkräfte bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.</p> <p>(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium erarbeitet auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 verbindliche Standards für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 3 und die Zertifizierung von Bildungsangeboten.</p> <p>(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vorqualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 17 Ausbildungsplatzplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Pflicht für Träger und Recht für Beschäftigte (5 Tage/Jahr)</p> <p>§ 24 Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung</p>

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 13 Fachliche Beratung und Fortbildung</p> <p>(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der Leitung sowie aller Kräfte ihrer Kindertagesstätten, die die Kinder fördern. ²Soweit dies weder durch den Träger noch durch den Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p> <p>(2) ¹Die Leitung der Kindertagesstätte sowie alle Kräfte, die die Kinder fördern, sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 1 genannten Personen mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 13 Fachliche Beratung und Fortbildung</p>	<p>Erwartung an Beschäftigte (mind. 3 Tage/Jahr)</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung (KiBiz) (1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus, 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen, 4. die Organisation eines angebots-, einrichtungsbeziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs, 5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen, 6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und 7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung. <p>§ 13 Kooperationen und Übergänge (KiBiz) (2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege.</p> <p>§ 46 Landesförderung der Qualifizierung (KiBiz) (5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugend-</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p>§ 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung</p> <p>§ 13 Kooperationen und Übergänge</p> <p>§ 46 Landesförderung der Qualifizierung</p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung</p>	<p>Erwartung an Beschäftigte (mind. 3 Tage/Jahr) Pflicht für Träger und Erwartung an Beschäftigte</p> <p>Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich zwischen der Obersten Landesjugendbehörde, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den beiden Landesjugendämtern nach § 26 Abs. 3 KiBiz, Fassung bis 31. Juli 2020¹</p> <p>Darüber hinaus Fortbildung nur für Fachkräfte in der Kindertagespflege erwähnt (§ 21 Abs. 3 KiBiz, Pflicht, 5 Std./Jahr)</p> <p>Zu § 13 KiBiz: betrifft Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</p>

¹ Vgl. <https://www.kita.nrw.de/rechtliches/rechtliche-vorgaben-und-vereinbarungen>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>behörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.</p> <p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung (PersVO)</p> <p>(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.</p>		

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 5 Trägerschaft (3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.</p> <p>§ 24 Qualitätssicherung und -entwicklung (1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>§ 25 Zuweisungen des Landes (1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestaltungsgeld nach Einzelverträgen, 2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen, 3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung, 4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und 5. die Fachberatung der Tageseinrichtung. <p>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.</p>	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), in Kraft getreten am 01. Juli 2021 § 5 Trägerschaft § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung § 25 Zuweisungen des Landes	Erwartung an Träger

Saarland

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 6 Qualitätssicherung und -entwicklung (SBEBG) (1) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, in angemessenem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen.</p> <p>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit (AVO-SBEBG) (6) Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) vor der Einschulung und der Nachbereitung des Wechsels in die Schule (§ 12 Absatz 1 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes) insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Methoden und Konzepte in beiden Institutionen, 2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen, 3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen, 4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten, 5. gemeinsame Besprechungen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, auch zur Planung gemeinsamer Maßnahmen, und über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr, 6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. <p>§ 5 Betriebskosten (AVO-SBEBG) (2) Als Personalkosten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 können folgende Kosten in Ansatz gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der Fach- und Hauswirtschaftskräfte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren tarifvertraglichen Vergütungsregelungen, einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen und des Arbeitgeberanteils zur zusätzlichen Altersversorgung, 2. die angemessenen Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die angemessenen Kosten für die Fachberatung der Einrichtung. Als angemessen gelten für die Fortbildung pauschal 150,00 Euro pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Jahr sowie für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Absatz 1. 	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgebot nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 6 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit</p> <p>§ 5 Betriebskosten</p>	<p>Erwartung an Fachkräfte und Träger</p> <p>Erwartung für Kinderpfleger:innen, Weiterbildung zur zum Erzieher:in machen zu können (§ 6 Abs. 3 SBEBG)</p> <p>Hervorhebung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich der gemeinsamen Gestaltung des Übergangs zwischen KiTa und Schule (§ 4 Abs. 6 AVO-SBEBG)</p> <p>Festlegung angemessener Aufwendungen für Fortbildungen von Mitarbeiter:innen (§ 5 Abs. 2 AVO-SBEBG)</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Die Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird durch die Träger und die Kindertagespflegepersonen mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. ²Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist in den Konzeptionen festzuschreiben.</p> <p>(2) ¹Die Fortbildung der Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Darüber hinaus unterbreiten die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Beschäftigten.</p> <p>(4) ¹Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewährenleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung sowie zur beruflichen Praxisberatung und kollegialem Austausch, zum Beispiel Coaching, Counseling und Supervision, haben. ²Diese Angebote können auch gemeinsam mit Fachkräften kooperierender Einrichtungen wahrgenommen werden.</p> <p>(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberatung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.</p> <p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten (Fortbildungsverordnung)</p> <p>(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ermöglichen, dass die pädagogischen Fachkräfte eine nach § 53 Absatz 4 Satz 2 der Schulordnung Fachschule erforderliche Fortbildung wahrnehmen können.</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (Fortbildungsverordnung)</p> <p>(1) ¹Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.</p> <p>§ 6 Fachliche Fortbildung (Fortbildungsverordnung)</p> <p>Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens in folgendem Umfang ermöglicht und wahrgenommen werden:</p> <p>1. pädagogische Fachkräfte: 40 Stunden,</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p>§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p> <p>§ 6 Fachliche Fortbildung</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 5. Juli 2016 (SächsAbI. S. 1055), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Juni 2023 (SächsAbI. S. 793) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. 287)</p>	<p>Recht für Beschäftigte und Pflicht für Träger</p> <p>„Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.“ (§ 2 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG)</p>

Fortsetzung Sachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>2. Kindertagespflegepersonen: 20 Stunden und 3. Fachberater: 40 Stunden.</p> <p>Teil 1 (Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege)</p> <p>1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Innovationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.</p> <p>2. Geförderte Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Projekte mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekte sowie Fachtagungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, b) Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger, c) Fortbildungen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, d) Pädagogische Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen und e) Angebote von Lernwerkstätten. <p>[...]</p> <p>Teil 2</p> <p>[...]</p> <p>Abschnitt 3</p> <p>Fortbildungen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</p> <p>1. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstände der Förderung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) teambezogene Fortbildungen, die die pädagogischen Fachkräfte bei der praxisnahen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans und der Gestaltung 		

Fortsetzung Sachsen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>des Schulvorbereitungsjahres unterstützen und der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit dienen. Dabei können sich Teams mehrerer Kindertageseinrichtungen des Zuwendungsempfängers zusammenschließen. Die Teilnahme pädagogischer Fachkräfte aus Grundschulen und von Kindertagespflegepersonen an der Fortbildung ist möglich.</p> <p>b) Fortbildungen, die Kindertagespflegepersonen bei der praxisnahen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans unterstützen und der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie der Stärkung der persönlichen Kompetenz dienen.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte können jeweils bis zum 30. Juni des aktuellen Haushaltsjahres für das folgende Förderjahr durch das Staatsministerium für Kultus bekanntgegeben werden.</p> <p>[...]</p>		

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung (2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von pädagogischen Fach- und Hilfskräften.</p>	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)</p> <p>§ 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung</p>	Pflicht für Beschäftigte und Träger

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>(1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte und betreuende Hilfskräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte und betreuende Hilfskräfte müssen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und mindestens alle zwei Jahre an einem Wiederholungskurs teilnehmen.</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p>	<p>Erwartung an Beschäftigte und Träger sowie Pflicht für Sprachfachkräfte</p> <p>Pflicht zu Erste-Hilfe-Kurs (§ 24 Abs. 2 KiTaG)</p>

Thüringen

Regelung (Wortlaut)	Regelungsort	Anmerkungen
<p>§ 19 Fortbildung</p> <p>(1) Der Träger hat die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung von der Arbeitsverpflichtung freizustellen, um ihnen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die fachlich qualifiziert sind und inhaltlich zum pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung passen. Er ist zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet und trägt die Kosten dieser Fortbildung. Der Freistellungsanspruch beträgt unabhängig vom Umfang der vertraglichen täglichen Arbeitszeit kalenderjährlich mindestens zwei Arbeitstage.</p> <p>(2) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für die Fachberatung und für pädagogische Fachkräfte an, die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Abs. 3 beraten und unterstützen.</p> <p>(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Tagespflegepersonen an, koordiniert die trägerübergreifende Fortbildung und arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für die Grundschulen zusammen.</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p>§ 19 Fortbildung</p>	<p>Pflicht für Träger und Recht für Beschäftigte (mind. 2 Tage/Jahr)</p>